



Politische Gemeinde Eschenz

TARIFORDNUNG

Verrechnung
der kostenpflichtigen Feuerwehreinsätze
vom 13. Februar 2017

Alle in dieser Tarifordnung der Feuerwehr aufgeführten Funktionen
können von einer Frau oder von einem Mann bekleidet werden.
Es wird auf eine Doppelbezeichnung verzichtet.

Inhalt

I.	Allgemeines.....	3
	Grundsatz.....	3
II.	Verrechnungsansätze	3
	Allgemeines.....	3
	Fahrzeug-kosten	4
	Anhänger	4
	Aggregate und Gerätschaften	4
	Hilfeleistungen.....	4
	Personalkosten	5
	Verpflegung.....	5
	Material	5
	Fehlalarme	5
III.	Finanzen	5
	Rechnungsstellung.....	5
	Tarifanpassung	6
IV.	Schlussbestimmungen	6
	Rechtsmittel	6
	Inkrafttreten.....	6

Der Gemeinderat Eschenz erlässt gestützt auf § 36 des Feuerschutzgesetzes vom 19. Januar 1994 (stand 1. Januar 2013) und auf Art. 7 lit. e) sowie auf das Feuerschutz-Reglement der Gemeinde Eschenz

folgende Tarifordnung:

I. Allgemeines

Art. 1

Grundsatz

¹ Die Verrechenbarkeit der Hilfeleistungen und Einsätze der Feuerwehr bei Ereignissen in Eschenz richtet sich nach §36 des Feuerschutzgesetzes.

² Verrechenbare Hilfeleistungen und Feuerwehreinsätze werden nach Aufwand verrechnet und zwar wie folgt:

- a) bei Verkehrsunfällen dem Verursacher;
- b) bei Wasserschäden im Gebäude, welche nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden, dem Gebäudeeigentümer;
- c) bei Aufräumarbeiten dem Eigentümer;
- d) bei Dienstleistungen an Veranstaltungen dem Veranstalter;
- e) bei technischen Einsätzen oder Rettungen, die nicht Folgen eines versicherten Ereignisses im Sinne des Gebäudeversicherungsgesetzes oder eines Verkehrsunfalles sind, dem Auftraggeber;
- f) bei allen übrigen Einsätzen der Verursacherin oder dem Verursacher.

II. Verrechnungsansätze

Art. 2.1

Allgemeines

¹ Die massgebliche Einsatzzeit beginnt mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus dem Feuerwehrmagazin und endet mit dessen Rückkehr. Es können nur diejenigen Fahrzeuge, Anhänger und Aggregate verrechnet werden, welche für den Einsatz erforderlich waren. Aggregate oder Gerätschaften, welche in den Fahrzeugen mitgeführt werden sind in den Fahrzeugkosten inbegriffen.

² Es werden nur die effektiven Einsatzstunden verrechnet. Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt 1 Stunde. Die massgebliche Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung und endet nach der vollständigen Retablierung.

³ Eine allfällige Mehrwertsteuer (MwSt.) ist in den folgenden Ansätzen nicht inbegriffen.

Art. 2.2

Fahrzeugkosten	Grundgebühr pro Einsatz Fr.	Gebühr pro Einsatzstunde Fr.
Tanklöschfahrzeug	300.00	150.00
Rüstfahrzeug	300.00	150.00
Andere Fahrzeuge über 3,5t Gesamtgewicht	150.00	
Andere Fahrzeuge bis 3,5t Gesamtgewicht	100.00	50.00

Art. 2.3

Anhänger	Anhänger	100.00	50.00
----------	----------	--------	-------

Art. 2.4

Aggregate und Gerätschaften	Erste Einsatzstunde Fr.	Jede weitere Einsatzstunde Fr.
Löschwasserpumpe	80.00	30.00
Motorspritzen Typ II	50.00	20.00
Andere Pumpen	30.00	10.00
Wassersauger	30.00	10.00
Notstromaggregate bis 4kVA	20.00	10.00
Notstromaggregate 4 - 10kVA	30.00	10.00
Notstromaggregate über 10kVA	40.00	10.00
Andere technische Aggregate wie: Lüfter, Strassenrettungsgeräte, Ketten säge usw.	40.00	10.00
Ölabscheider mobil	350.00	5.00
Ölsperre schwimmend	300.00	5.00
Lenoir Wasser- und Ölsperre	100.00	5.00
Kleinmaterial, Verbrauchsmaterial	25.00	0.00

Art. 2.5

Hilfeleistungen	Pauschalbetrag bei Hubrettereinsatz	450.00
	Rettungen und Bergungen mit technischer Hilfe	450.00
	Einsatzkosten pro Stunde	
	Traghilfe	200.00
	Firstresponder-Einsätze	300.00
	Einsätze bei Wassernot	
	Einsatzkosten für 1. Stunde, Pauschale	500.00
	Jede weitere Einsatzstunde	250.00
	Tierrettungen und alle weiteren Einsätze werden nach effektivem Aufwand verrechnet.	

Art. 2.6

Personal- kosten	Einsatz der Angehörigen der Feuerwehr (ADF)	AdF/Std.	60.00
	Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten	AdF/Std.	60.00

Art. 2.7

Verpflegung	1. Verpflegung nach einer Mindesteinsatzdauer von	3 Std.
	2. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von mehr als Ansatz: max. CHF 25. -- pro Person / Mahlzeit	8 Std.

Art. 2.8

Material	Der Ersatz von Ausrüstungen, Verbrauchsmaterial (z.B. Schaummittel, Löschpulver, Ölbinder, Sand und Sandsäcke etc.), Drittfahrzeugen, Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten sowie allfällige Reparaturen durch Dritte sind zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10 Prozent Umtriebsentschädigung zu verrechnen.
----------	---

Art. 2.9

Fehlalarme	¹ Einsätze infolge vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Fehlverhaltens, sowie Einsätze von Brandmeldeanlagen aus technischen Gründen oder nach Fehlmanipulation und unsachgemässer Handhabung sind nach Aufwand zu verrechnen.
	² Der erste Alarm einer neuen Gefahrenmeldeanlage im Erstellungsjahr wird nicht verrechnet. Erster Fehlalarm im laufenden Kalenderjahr Fr. 800.00 Jeder weitere Fehlalarm im Kalenderjahr Fr. 1'000.00
	³ Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr widerrechtlich und grob fahrlässig veranlasst haben, kann für alle Kosten des Einsatzes Rückgriff genommen werden.
	⁴ Das Kommando erlässt über den Rückgriff eine Verfügung. Sie wendet dabei den Art. 50 f des Obligationenrechts sinngemäss an.

III. Finanzen**Art. 3**

Rechnungs- stellung	Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Feuerwehrkommando.
------------------------	--

Art. 4

Tarifanpassung

Die Ansätze basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise vom Juni 2015 =
Basis, Dezember 2010 =

98.4 Punkte
100.0 Punkte

Sie werden automatisch jeweils auf den Anfang eines Jahres, erstmals per 01.01.2018 angepasst, sofern sich der Indexstand um mindestens 10 Punkte verändert hat. Massgebend ist der jeweilige Indexstand per Ende September des Vorjahres.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 5

Rechtsmittel

¹ Einsprachen gegen die Rechnungsstellung sind innert 20 Tagen schriftlich an die Feuerschutzkommission zu richten. Die Einsprache ist schriftlich zu begründen.

² Gegen Entscheide der Verbandskommission kann innerhalb von 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (VRG).

Art. 6

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Tarifordnung.

Eschenz, 13. Februar 2017

POLITISCHE GEMEINDE ESCHENZ

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiber

Claus Ullmann

Thomas Fleischmann